

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen *palliative ostschweiz* besteht ein Verein gemäss ZGB nach Artikel 60 ff. mit Sitz in St.Gallen.
- 2) *palliative ostschweiz* ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Zweck

- 1) *palliative ostschweiz* unterstützt als Sektion von *palliative ch* deren Zweck und Zielsetzungen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation.
- 2) *palliative ostschweiz*, als in ihrem Tätigkeitsgebiet führende Organisation im Bereich Palliative Care
 - a) ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
 - b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care
 - c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen
 - d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden,
 - e) nutzt und pflegt die Vernetzung im Einzugsgebiet und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen.
- 3) In ihrer Organisation und Tätigkeit trägt *palliative ostschweiz* einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen Rechnung. Zudem werden freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen in geeigneter Weise einbezogen.

Artikel 3 Mitglieder

- 1) Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von *palliative ch* und *palliative ostschweiz* beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.
- 2) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit von *palliative ch* und *palliative ostschweiz* im Sinne ihrer Zweckbestimmungen unterstützen.
- 3) Mit der Mitgliedschaft auf der nationalen Ebene bei *palliative ch* entsteht auch jene bei *palliative ostschweiz*.
- 4) Beitritt
Beitrittsgesuche sind schriftlich (oder elektronisch) an die Geschäftsstelle von *palliative ch* zu richten. Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt ist und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

- 5) Austritt
 - a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle von *palliative ch* zu richten, welche umgehend die Sektion orientiert.
 - b) Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet.
- 6) Ausschluss
 - a) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von *palliative ostschweiz* jederzeit und ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden; diese entscheidet endgültig.
 - b) Die Geschäftsstelle von *palliative ch* ist über jeden Ausschluss umgehend zu informieren.

Artikel 4 Regionalgruppen

- 1) Die Mitglieder der Sektion Ostschweiz können sich in Regionalgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen und auch weitere Personen aufnehmen. Der Name der Gruppe hat einen Bezug zu *palliative ostschweiz* aufzuweisen.
- 2) Jede Gruppierung organisiert und finanziert sich selbst. Sie beachtet dabei die Grundsätze demokratischer Entscheidungsfindung und Leitung sowie ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung.
- 3) Jede Gruppierung berichtet jährlich über ihre Tätigkeiten und Finanzen an *palliative ostschweiz*
- 4) Der Vorstand von *palliative ostschweiz* kann die Tätigkeit, die Organisation, die Buchführung und die Rechnungslegung überprüfen. Er darf Gruppierungen, die trotz Mahnung lange Zeit untätig sind, den Zweck missachten oder die organisatorischen und finanziellen Grundregeln nicht einhalten, ausschliessen und ihnen die Verwendung des Namens *palliative ostschweiz* verbieten.

Organisation

Artikel 5 Organe

- 1) Die Organe von *palliative ostschweiz* sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Artikel 6 Mitgliederversammlung

- 1) Aufgaben
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Kontrollstelle
 - f) abschliessender Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschluss über alle Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb, die Belastung oder den Verkauf von Liegenschaften betreffen
 - h) Stellungnahme zu Themen, die ihr vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder zur Behandlung vorgelegt werden
 - i) Beschluss über Statutenänderungen
 - j) Entscheid über die Auflösung von *palliative ostschweiz*.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese wird vom Vorstand innert zwei Monaten einberufen.

Artikel 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die für eine Amtsperiode von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung und die allgemeinen Aktivitäten von *palliative ostschweiz*. Ihm stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeschrieben sind.
- 2) Der Vorstand wählt die Sektionsvertretung in der Delegiertenversammlung von *palliative ch*.
- 3) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Die Spesen sind in einem separaten Reglement geregelt.

Artikel 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und gibt ihre Empfehlung zuhanden der Mitgliederversammlung ab.

Artikel 9 Mitgliederbeiträge

Die Einzel-, Kollektiv und Fördermitglieder bezahlen *palliative ch* den von ihr beschlossenen Jahresbetrag.

Artikel 10 Weitere Einkünfte

- 1) Weitere Einkünfte von *palliative ostschweiz* sind:
 - a) anteilmässige Rückerstattungen von Mitgliederbeiträgen von *palliative ch* an die Sektion Ostschweiz
 - b) Leistungs- und Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
 - c) projektbezogene Beiträge von *palliative ch* an *palliative ostschweiz*
 - d) Spenden und Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern oder Dritten
 - e) allfällige Erträge aus Aktivitäten und Vermögen von *palliative ostschweiz*
- 2) *palliative ostschweiz* haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Artikel 11

- 1) Nach der Liquidation des Vereins verbleibende Aktiven werden *palliative ch* zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 2) Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. November 2003 angenommen und angepasst durch die Generalversammlung vom 26. November 2009 und am 10. April. 2014. Am 29. März 2017 hat die Mitgliederversammlung die überarbeiteten Statuten (Anpassung an Statuten von *palliative ch*) vorbehältlich Artikel 4.1 genehmigt.

Die Präsidentin
Karins Kaspers-Elekes

Die Protokollführerin
Katharina Linsi